



NLSStBV

Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
- Planfeststellungsbehörde -

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Mit Zustellurkunde

Manfred Knake
Wattenrat Ostfriesland
Brandshoff 41
26427 Holtgast

Bearbeitet von

r

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4120-05026-349

Durchwahl 0511 3034-
2220

Hannover
04.05.2026

Betreff: NUIG-Anfrage vom 23.04.2026

Sehr geehrter Herr Knake,

hiermit ergeht folgender

Bescheid

1. Ihre Anfrage wird mit der beigefügten Anlage beantwortet.
2. Sie haben die Kosten für diesen Bescheid zu tragen.

Gebühr gem. § 6 Abs. 1 S. 1 NUIG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1 NUIG: 75,00 €

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) i. V. m § 6 Abs. 1 S. 1, Anlage 1 Nr. 1 NUIG.

Der Gesamtbetrag **in Höhe von 75,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheides auf das Konto der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit der

IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03, BIC: NOLADE2HXXX

unter Verwendung des

Kassenzeichens 8301002235625

zu überweisen.

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
0511 3034-01
Telefax
0511 3034-2099

E-Mail
Poststelle@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Kontoinhaber: NLSStBV zentraler Geschäftsbereich
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 8114 9790 8



Um weitere Kosten zu vermeiden, zahlen Sie bitte innerhalb der genannten Zahlungsfrist unter Angabe des o. g. Kassenzeichens.

Begründung

1. Mit E-Mail vom 23.04.2026 haben Sie von uns die Beantwortung von sechs Fragen verlangt und Ihr Anliegen auf das UIG gestützt.

Für die Beantwortung der Fragen sind wir als Planfeststellungsbehörde für die Anbindungssysteme BalWin4, BalWin3, LanWin1, LanWin4 und LanWin5 zuständig.

Rechtsgrundlage für die Beantwortung der Frage ist das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz (NUIG). Das von Ihnen genannte UIG ist hier nicht einschlägig, da das UIG in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG Bundesbehörden sowie Gerichte des Bundes nennt.

Für Ansprüche auf Umweltinformationen gegen Landesbehörden kommt dagegen das NUIG in Betracht.

Wir sind gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NUIG informationspflichtige Stelle.

Sie haben gem. § 3 NUIG einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen. Um Ihre Fragen vollumfänglich zu beantworten, haben wir um ergänzende Informationen der Vorhabenträgerin gebeten, diese sind als Teil der Antwort an Sie beigefügt.

Versagensgründe lagen nicht vor, daher waren Ihre Fragen vollumfänglich zu beantworten.

Sofern Ihre Fragen auslegungsbedürftig waren (insb. die Frage, welche Vorhaben gemeint waren), konnten wir dies ausfüllen.

2. Die Kostenfolge beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) i. V. m § 6 Abs. 1 S. 1, Anlage 1 Nr. 1 NUIG.

Die Tatbestände von § 6 Abs. 2-4 NUIG liegen nicht vor. Insbesondere handelt es sich nicht um eine Erteilung einer einfachen Auskunft. Eine Auskunft ist nur „einfach“, wenn diese ohne tiefere Recherche erfolgen kann. Dies liegt hier nicht vor, insb. wurde hier nicht die Übersendung eines Planfeststellungsbeschlusses erfragt, der dann für eigene Informationszwecke ausgewertet werden soll. Vielmehr waren die Fragen derart konkret und detailliert, gleichzeitig aber vorhabenunspezifisch, als dass eine Recherche in fünf Planfeststellungsbeschlüssen erforderlich war.

Hinsichtlich der Höhe der Kosten gibt die hier einschlägige Vorgabe der Anlage 1 Nr. 1 NUIG einen Rahmen von 25 bis 500 € vor.

Der Zeitaufwand zur Beantwortung Ihrer Frage betrug ca. 45 Minuten. Dieser begründet sich mit der Komplexität der Anfrage, bestehend aus sechs Fragen sowie der Prüfung von fünf Planfeststellungsbeschlüssen, die im Detail gerade bei den von Ihnen aufgeworfenen Fragen nicht identisch sind, sondern aufgrund unterschiedlicher Sach- und Rechtslage im Detail jeweils eigenständige Sachverhalte beinhaltet haben.

Unter Berücksichtigung dieses Zeitaufwands ist eine Gebühr in Höhe von 75,00 € sach- und interessengerecht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover erhoben werden..

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Anlage

Auf Ihre Anfrage, bei uns eingegangen am 23.04.2016, können wir wie folgt antworten:

Sie beziehen sich vermutlich auf die Planfeststellungsbeschlüsse zu folgenden TenneT-Offshore-Verfahren, namentlich die Vorhaben BalWin4 (NOR-9-3), BalWin3 (NOR-9-2), LanWin1 (NOR-12-1), LanWin4 (NOR-11-2) und LanWin5 (NOR-13-1).

Für diese Vorhaben sind im Landbereich bisher keine Planfeststellungsbeschlüsse ergangen, sodass abschließende Bewertungen hinsichtlich Natura2000 noch nicht erfolgt sind.

Für die Abschnitte Küstenmeer (12 sm-Grenze bis Anlandungspunkt Dornumergröde) sind die Planfeststellungsbeschlüsse in den vergangenen Jahren ergangen und können unter den folgenden Links abgerufen werden.

BalWin4 (NOR-9-3):

https://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/211595/Netzanbindung_der_Konverterplattform_NOR-9-3_Unterweser_mittels_einer_525-kV-Gleichstromleitung_21.10.2024_.pdf

BalWin3 (NOR-9-2):

https://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/211594/Netzanbindung_der_Konverterplattform_NOR-9-2_Wilhelmshaven2_mittels_einer_525-kV-Gleichstromleitung_einschliesslich_der_Leerrohre_fuer_die_525-kV-Gleichstromleitung_NOR-12-1_zur_Netzanbindung_im_Bereich_Anlandungspunkt_Dornumergröde_21.10.2024_.pdf

LanWin1 (NOR-12-1):

https://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/217104/Netzanbindung_LanWin1_Konverterplattform_NOR-12-1_-_Unterweser_mittels_-525-kV-Gleichstromleitung_Seetrasse_04.04.2025_.pdf

LanWin4 (NOR-11-2):

https://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/226512/Netzanbindung_LanWin4_Konverterplattform_NOR-11-2_Wilhelmshaven2_mittels_einer_-_525-kV-Gleichstromleitung_04.03.2026_.pdf

LanWin5 (NOR-13-1):

https://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/226513/Netzanbindung_LanWin5_Konverterplattform_NOR-13-1_Rastede_mittels_einer_-_525-kV-Gleichstromleitung_04.03.2026_.pdf

Für BalWin4 (NOR-9-3) und BalWin3 (NOR-9-2) verweisen wir auf die Planunterlagen, die im UVP-Portal eingestellt sind:

BalWin4: https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=100c6302-6286-4a3f-bdbf-5aec547a2f88&q=NOR-9-3&toggle_procedure=

BalWin3: https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=6935a2dc-dc94-48ea-bee8-2c147bf480f9&q=NOR-9-2&toggle_procedure=

Für LanWin1, LanWin4 und LanWin5 erfolgte aufgrund der Anwendung von § 43m EnWG keine Veröffentlichung im UVP-Portal.

Die Vorhabenträgerin hat uns mitgeteilt, dass im Bereich binnendeichs im von Ihnen genannten EU-VSG folgende Arbeiten stattfanden bzw. stattfinden:

2024 - BalWin3 (NOR-9-2)/BalWin4 (NOR-9-3)/LanWin1(hier: Leerrohrmitnahme mit Trägerverfahren BalWin3 (NOR-9-2)):

- Erstellung (Oberbodenabtrag + Schotterauftrag) der Baustraße & BE-Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen) im Frühling, wie beantragt und u.a. mit der Unteren Bodenbehörde (UBB) und Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt
- Einrichtung (Anlieferung & Aufbau Baugeräte) und Aufnahme der Arbeiten im Juni bis Mitte Oktober (Zustimmung seitens der Träger öffentlicher Belange für 2-wöchige Bauzeitenverlängerung))
- Hierbei auch Errichtung lärmindernder Maßnahmen (=2-stöckige Containerkette) am westlichen, südlichen und östlichen Rand der BE-Fläche
- Durchführung der Arbeiten auf der BE-Fläche (=Herstellung der Horizontalbohrungen unter dem Landesschutzdeich), Baustellenverkehr von und zur Störtebekerstraße
- Schweißen der Kabelschutzrohre bis einschl. September
- Transport der Kabelschutzrohre über den Deich und durch das Deichvorland bis einschl. September
- Anfang Oktober: Demobilisierung & Wintersicherung der BE-Fläche binnendeichs

2025 - BalWin3 (NOR-9-2)/BalWin4 (NOR-9-3):

- Einrichtung der BE-Fläche binnendeichs für die Herstellung der Kabelschutzrohre im Inselbereich sowie Bürobetrieb im April gem. Bauzeitenfenster
- Schweißen der Kabelschutzrohre bis einschl. September
- Transport der Kabelschutzrohre über den Deich und durch das Deichvorland bis einschl. September
- Baustellenverkehr von und zur Störtebekerstraße
- Bis Mitte Oktober: Demobilisierung & Wintersicherung der BE-Fläche binnendeichs

2026 – LanWin145:

- Erweiterung der bestehenden BE-Fläche binnendeichs ab Februar aufgrund Zulassung durch vorzeitigen Baubeginn nach § 44c EnWG Im Rahmen von LanWin1, LanWin4 und LanWin5
- Einrichtung der BE-Fläche binnendeichs ab April gem. PFB
- Folgend: wie 2025 Schweißen & Transport KSR etc.

Hinweis: Die in ihrem Internetartikel genannte Baustraße hat nicht wie angegeben eine Länge von 1,4km, sondern 850m.

Die Beantwortung Ihrer Fragen erfolgt für alle fünf Planfeststellungsbeschlüsse:

1. ***Schließen Sie als Zulassungs- bzw. Planfeststellungsbehörde eine mit diesem Projekt verbundene erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck des EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile aus?***

Für das EU-VSG „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE-2309-431, landesinterne Nr. V63) wurden unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Strukturen und Funktionen ausgeschlossen, die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele von Bedeutung

bedeutsam sind.

Für die im Übrigen betroffenen Schutzgebiete EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE-2210-401, landesinterne Nr. V01) sowie FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE-2306-301, landesinterne Nr. 001) verweise ich auf die Ausführungen in den Planfeststellungsbeschlüssen.

2. Im Falle einer angenommenen FFH-Unverträglichkeit: um welche erhebliche Beeinträchtigungen handelt es sich?

Für das EU-VSG „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE-2309-431, landesinterne Nr. V63) wurden unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Strukturen und Funktionen ausgeschlossen, die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele von Bedeutung bedeutsam sind. Daher gab es hier keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Für die im Übrigen betroffenen Schutzgebiete EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE-2210-401, landesinterne Nr. V01) sowie FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE-2306-301, landesinterne Nr. 001) verweise ich auf die Ausführungen in den Planfeststellungsbeschlüssen.

3. Falls die Zulassungsbehörde eine im vorstehenden Sinne erhebliche Beeinträchtigung nicht ausschließt, welche Kohärenzmaßnahmen sind festgelegt worden?

Für das EU-VSG „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE-2309-431, landesinterne Nr. V63) wurden unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Strukturen und Funktionen ausgeschlossen, die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele von Bedeutung bedeutsam sind. Daher waren hier keine Kohärenzmaßnahmen festzulegen.

Für die im Übrigen betroffenen Schutzgebiete EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE-2210-401, landesinterne Nr. V01) sowie FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE-2306-301, landesinterne Nr. 001) verweise ich auf die Ausführungen in den Planfeststellungsbeschlüssen.

4. Wurden für die Zulassung des Projektes „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ geltend gemacht? Wenn ja, welche?

Die gegenständlichen Vorhaben liegen gem. § 43 Abs. 3a EnWG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Dieser Aspekt wurde allgemein bei der Abwägung berücksichtigt und betraf nicht nur Abwägungsaspekte hinsichtlich Natura2000.

5. Welche Eingriffsfolgen i. S. der Eingriffsregelung und welche artenschutzrechtlichen Störungen und Schädigungen i. S. § 44 BNatSchG sind mit dem Projekt verbunden und wie werden diese im Einzelnen bewältigt?

Die **Eingriffsregelung** wurde bauabschnittbezogen geprüft, beispielhaft am Beschluss NOR-9-3. Dabei handelt es sich um folgende Eingriffe:

Bauabschnitt 1 – Landabschnitt

- Langfristige, baubedingte Beeinträchtigung der Biotope Basenarmer Lehmacker und Nährstoffreiche Gräben (Schilf-Landröhricht) im Bereich der landseitigen BE-Fläche, Rohrbaufäche und der Zuwegungen im Umfang von ca. 2,1 ha.
- Langfristige, baubedingte Beeinträchtigung von Böden allgemeiner Bedeutung im Bereich der landseitigen BE-Fläche, Rohrbaufäche und der Zuwegungen im Umfang von ca. 2,1 ha.

Bauabschnitt 2 – Eulitoral (Wattbaustelle) und Kabelverlegung und – einzug im Watt

- Temporäre bis langfristige, baubedingte Beeinträchtigung der Biotope Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWKs), Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen/Mischwatt; Einzelvorkommen Seegras (KWKu), Balje (KMFB), Küstenwattpriel (KPK), Schlickgraswatt (KWG) und Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelbank Pazifischer Auster (KWM) im Bereich des Eulitorals (Wattkante Dornumer Watt bis südliche Inselkante Baltrum) durch die Kampfmittelsondierung, die Kabelverlegung mittels Vibroschwert (Verlegespalt, Störzone im Seitenraum, Arbeitsstreifen, Aufliegen der Barge, Einsatz von Seitenankern und Zugankern), die Kabelverlegung in offener Bauweise unter Einsatz eines Wattbaggers (Kabelgraben, Störzone in Seitenraum und Fahrspuren), den Einbau einer Dalbenreihe, die optionale Ablage der Kabelschutzrohre, das Auslegen der Kabel einschließlich Scherwirkungen, den Fährbetrieb (Trockenfallen der Anlegepontons, Abscheren der Wattoberfläche durch Fährseile) sowie die Einrichtung von BE-Flächen und Zuwegungen im Umfang von ca. 14,4 ha.
- Kurzfristige, baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung einer bis zu 9 m hohen Dalbenkonstruktion inkl. Steg im Baltrumer Inselwatt auf einer Fläche von ca. 2.4 ha.

Bauabschnitt 3 – Inselquerung - Baustelle Baltrum „Am Nordstrand“

- Alle bauzeitlichen Maßnahmen finden im Bereich des Strandes im Sand (Biototyp KSN – Naturnaher Sandstrand) statt. Mit der Einrichtung der BE-Fläche, der Lagerfläche sowie der Anlandung einschließlich Zuwegung sind keine Grundflächenveränderungen oder Änderungen der Nutzung der Flächen verbunden, die nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten sind (keine Veränderung der Biotopwertstufe).

Bauabschnitt 4 – Kabelverlegung im Sublitoral (Flachwasser, Nearshore)

- Temporäre bis kurzfristige, baubedingte Beeinträchtigung der Biotope Sonstige Flachwasserzone des Küstenmeeres, Fein- bis Mittelsand (KMFs) und Flachwasserzone des Küstenmeeres (KMF) im Bereich des Sublitorals (Bereich nördlich von Baltrum von der Brandungszone bis zum Übergabepunkt im Bereich der 8 m- bzw. 14 m-Tiefenlinie) durch die Kampfmittelsondierung, das Ziehen und Ablegen von Altleitungen, die Kabelverlegung mittels stehendem Spülschwert am Schlitten oder TROV (Spülgraben, Grabenmulde, Störzone im Seitenraum, Aufliegen der Barge, Einsatz von Seitenankern und Zugankern) und das Einspülen der Kabel im Brandungsbereich mittels Spüllanze/Airlift oder alternativ mittels stehendem Spülschwert am Schlitten im Umfang von ca. 3,8 ha.

Bauabschnitt 5 – Kabelverlegung im Tiefwasser (Offshore)

- Temporäre bis kurzfristige, baubedingte Beeinträchtigung der Biotope Sonstige Flachwasserzone des Küstenmeeres, Fein- bis Mittelsand (KMFSS) und KMTs (Tiefwasserzone des Küstenmeeres, Fein- bis Mittelsand) vom Übergabepunkt im Bereich der 8 m- bzw. 14 m-Tiefenlinie bis zum Ende der Küstenmeertrasse innerhalb der 12 sm-Zone durch die Kampfmittelsondierung, die Kabelverlegung mittels stehendem Spülschwert am Schlitten oder TROV (Spülgraben, Grabenmulde, Störzone im Seitenraum durch Abscherungen durch Kufen und/oder den Pre-Lay Grapnel Run) sowie das Einspülen von Muffen im Umfang von ca. 14,8 ha.
- Dauerhafte, anlagendingte Beeinträchtigung des Biotops KMTs (Tiefwasserzone des Küstenmeeres, Fein- bis Mittelsand) durch Kreuzungsbauwerk im Umfang von ca. 0,18 ha.

Die Eingriffe bei den anderen Vorhaben waren inhaltlich vergleichbar.

Die **Kompensation** dieser Eingriffe erfolgte durch folgende Maßnahmen:

- o NOR-9-3 und NOR-9-2: Salzwiesenrenaturierung auf Baltrum sowie Rückbau einer Jagdhütte auf Baltrum
- o LanWin1: Salzwiesenrenaturierung auf Baltrum sowie Rückbau einer Jagdhütte auf Baltrum sowie Ersatzgeld
- o LanWin4: Wiederherstellung von Watt und Salzwiesenlebensräumen im Kompensationsflächenpool Westerneßmersommerpolder Ost
- o LanWin5: Wiederherstellung von Watt und Salzwiesenlebensräumen im Kompensationsflächenpool Westerneßmersommerpolder Ost sowie Salzwiesenrenaturierung auf Flächen der NLPV im südlichen Jadebusen (geplant, genauere Planung ist einem Änderungsverfahren vorbehalten)

Hinsichtlich der **Artenschutzprüfung** wurden bei **NOR-9-3 und NOR-9-2** folgende artenschutzrechtlichen Störungen geregelt:

- o Schweinswal: Zur Vermeidung einer baubedingten Verletzung, Tötung und erheblichen Störung des Schweinswals durch Schallemissionen erfolgt der Einbau der Baugrubenumschließung durch Einvibrieren oder durch ein vergleichbar Lärm minimierendes Verfahren. Zusätzlich zur Vibrationsramme wird das sog. „ramp up“-Verfahren beim Einbau der Spundwände im Bereich der HDD-Baustellen im Watt angewendet. Auch werden die Arbeiten möglichst bei Niedrigwasser durchgeführt (vgl. Anlage 8.2, Maßnahme V5).
- o Brutvögel: Schutz von Brutvögeln
 - Strandbrüter (insbesondere Zwergseeschwalbe und Sandregenpfeifer)
Zum Schutz von Strandbrütern am Nordstrand von Baltrum wird/werden in Abstimmung zwischen NLPV und NFB festgelegt, ob eine Anlandung über

den technisch bevorzugten Ostteil des Strandes erfolgen kann. Zudem wird die Route der Transportwege festgelegt.

- die genaue Lage der Kabelschutzrohre (KSR) zur Zwischenlagerung festgelegt. Hierbei ist eine Verschiebung von Teilstücken nach Nord möglich.
 - vor Baubeginn gesicherte /abgesperrte Brutbereiche angeboten.
- Brutvögel im Bereich der Anlandung
- Zum Schutz von Brutvögeln wird der Bereich der geplanten Rohrlaufbahn (Anlandung nördlich der BE-Fläche bis zur Wattkante) durch die NFB auf Brutbesatz kontrolliert. Eine Nutzung der Rohrlaufbahn kann nur nach Freigabe durch die NFB erfolgen. Es werden keine Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt. Sollte die Freigabe verwehrt werden, ist die technisch ungünstigere alternative Rohrlaufbahn zu nutzen. Generell droht im Falle von Gelegen auf oder in unmittelbarer Umgebung von Vorhabenflächen ein Baustopp, sollten Konflikte nicht vermieden werden können (vgl. Anlage 8.2, Maßnahme V2).
- Zur Vermeidung einer baubedingten Störung von Brut- und Rastvögeln durch Schallemissionen erfolgt der Einbau der Baugrubenumschließung durch Einvibrieren oder durch ein vergleichbar Lärm minimierendes Verfahren. Zusätzlich zur Vibrationsramme wird das sog. „ramp up“-Verfahren beim Einbau der Spundwände im Bereich der HDD-Baustellen im Watt angewendet. Auch sind die Arbeiten möglichst bei Niedrigwasser durchzuführen (vgl. Anlage 8.2, Maßnahme V5).
- Für die im Bereich der binnendeichs gelegenen BE-Fläche Dornumergrode war eine Vergrämungsmaßnahme notwendig (Ausführen eines Hundes sowie Aufstellen von Fluchtstangen mit Flutterbändern); da die Durchführung dieser Vermeidungsmaßnahme mit dem Störungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht vereinbar war, wurde eine Ausnahme erteilt.

Hinsichtlich der Artenschutzprüfung bei **LanWin1, LanWin4 und LanWin5** musste die Abarbeitung des Artenschutzes unter den Maßgaben von § 43m EnWG erfolgen.

- Es wurden seitens der Vorhabenträgerin Minderungsmaßnahmen vorgesehen, die über die Maßnahmenblätter verbindlich wurden. Beispielhaft für LanWin1 handelt es sich um folgende Minderungsmaßnahmen, diese finden sich auch für LanWin4 und LanWin5 so wieder. :

Nr.*	Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Ziele
1	S1	Implementierung einer naturschutzfachlichen Baubegleitung (NFB) als Vorkehrung zur Vermeidung und Dokumentation von	Schutzmaßnahme zur Überwachung der umweltbezogenen und naturschutzrechtlich begründeten Genehmigungsauflagen und

		Beeinträchtigungen und Umweltschäden während des Bauablaufs inkl. erforderlichen Erfassungen, Monitoring und Flächenfreigaben.	Nebenbestimmungen, insbesondere der Auflagen zu Vermeidung nachteiliger Wirkungen, in Anlehnung an AHO Schriftenreihe Nr. 27 „Umweltbaubegleitung“ Stand Mai 2018, Kap. 7. Die Maßnahme umfasst keine Aufgaben einer bodenkundlichen Baubegleitung.
4	S4	Schutzmaßnahmen während der Bauausführung im 24-stündigen Betrieb.	Allgemeine Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachaktiver flugfähiger Tiere bei nächtlichem Baubetrieb mit Baustellenbeleuchtung.
8	V2	<p>Schutz von Brutvögeln</p> <p>1. Strandbrüter (insbesondere Zwergseeschwalbe, Sandregenpfeifer)</p> <p>Zum Schutz von Strandbrütern am Nordstrand von Baltrum wird/werden in Abstimmung zwischen NLPV und NFB</p> <ul style="list-style-type: none"> - festgelegt, ob eine Anlandung über den technisch bevorzugten Ostteil des Strandes erfolgen kann. Zudem wird die Route der Transportwege festgelegt. - die genaue Lage der Kabelschutzrohre (KSR) zur Zwischenlagerung festgelegt. Hierbei ist eine Verschiebung von 	Vermeidungsmaßnahme Relevanz: Artenschutz / EU-Vogelschutz.

		<p>Teilstücken nach Nord möglich.</p> <p>- vor Baubeginn gesicherte /abgesperrte Brutbereiche angeboten.</p> <p>2. Brutvögel im Bereich der Anlandung</p> <p>Zum Schutz von Brutvögeln wird der Bereich der geplanten Rohrlaufbahn (Anlandung nördlich der BE-Fläche bis zur Wattkante) durch die NFB auf Brutbesatz kontrolliert. Eine Nutzung der Rohrlaufbahn kann nur nach Freigabe durch die NFB erfolgen. Es werden keine Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt. Sollte die Freigabe verwehrt werden, ist die technisch ungünstigere alternative Rohrlaufbahn zu nutzen.</p> <p>Generell droht im Falle von Gelegen auf oder in unmittelbarer Umgebung von Vorhabenflächen ein Baustopp, sollten Konflikte nicht vermieden werden können</p>	
11	V5	<p>Vermeidung von Schallemissionen</p> <p>Der Einbau der Baugrubenumschließung erfolgt durch Einvibrieren oder durch ein vergleichbar lärmminimierendes Verfahren.</p>	<p>Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Meeressäugern und Fischen, sowie Brut- und Gastvögeln.</p>

		<p>Die Arbeiten sind möglichst in der NW-Wasserphase durchzuführen.</p> <p>Die landseitige BE-Fläche ist mit einer Lärmschutzwand zu versehen.</p>	
14	V8	<p>Zum Schutz von Seehundbeständen in BA 2 sind Liegeplätze von Seehunden in möglichst großer Entfernung zu umfahren.</p> <p>Schiffsbewegungen innerhalb der Störzone von 1.000 m sind auf ein technisch unbedingt erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Die Geschwindigkeit ist stets zu drosseln, da ansonsten von erheblichen Störungen auszugehen ist.</p>	Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Seehunden während der Ruhezeit.
20	E4	<p>Kohärenzsicherungsmaßnahme</p> <p>Schaffung und Sicherung geschützter Rastgebiete für Gastvögel und Schaffung ungestörter Rückzugsgebiete bzw. Liegeplätze für Seehunde</p>	Gleichzeitig Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Seehunden, sowie Brut- und Gastvögeln.

* Nummer des Maßnahmenblattes laut Anlage 8.2 / S = Schutzmaßnahmen; V = Vermeidungsmaßnahme

- Je Vorhaben muss die Vorhabenträgerin gem. § 43m EnWG einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 25.000 € je angefangenen Leitungskilometer leisten. Diese Ausgleichszahlung ist an den Bund zu zahlen. Die Ausgleichszahlung soll für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG eingesetzt werden, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.